

Fallbeispiele aus der Praxis der Fachstelle Égalité Handicap

Behindertengleichstellung an der Hochschule

Prüfungsanpassung nicht mehr möglich

Égalité Handicap begleitet momentan zwei junge Menschen, welche auf Grund ihrer Behinderung an den Prüfungen für das Rechtsstudium benachteiligt wurden. Beide sind definitiv vom Studium der Rechtswissenschaften ausgeschlossen.

Herr Landolt (Name geändert) kann auf Grund einer körperlichen Behinderung nicht länger als 20 Minuten handschriftliche Darlegungen vornehmen. Er ist an den Prüfungen auf einen Laptop angewiesen. Zudem benötigt er gemäss seinen eigenen Aussagen in etwa 50% mehr Zeit, um auch tatsächlich dieselben Möglichkeiten zu haben. Beim ersten Versuch des ersten Teils des Lizentiats wurde ihm erlaubt, die Prüfungen mit einem Laptop zu schreiben. Er hatte jedoch kein Gesuch für eine zeitliche Anpassung gestellt. Erst beim zweiten Versuch, nachdem er beim ersten Mal die Prüfungen nicht bestand, hat er darum gebeten. Die zuständige Prüfungskommission verlangte ein ärztliches Gutachten, welches nachzureichen sei. Als dies nicht erfolgte, wies sie das Gesuch ab, erlaubte Herrn Landolt aber erneut, einen Laptop zu verwenden. Er ging an die Prüfungen und fiel wiederum durch. Dies bedeutet, dass er nun definitiv von der rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgeschlossen ist.

Etwas anders aber in wesentlichen Punkten vergleichbar liegt der Fall von Frau Müller (Name geändert). Nachdem sie ihr Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hatte, erlitt sie auf Grund eines Verkehrsunfalls ein Schleudertrauma. Als chronische Schmerzpatientin war sie nicht mehr in der Lage, sich über mehrere Stunden zu konzentrieren bzw. ihre Leistung über längere Zeit aufrecht zu erhalten. Nach ihrem Unfall musste sie während zwei Jahren pausieren. Danach legte sie die mündlichen Schlussprüfungen mit einem sehr guten Notendurchschnitt ab. Sie beantragte, die schriftlichen Prüfungen entsprechend behindertengerecht anzupassen. Sie machte den Vorschlag, an Stelle einer 5-stündigen Prüfung eine schriftliche Arbeit mit vom Dekanat definierten Qualitätsstandards durchzuführen oder die schriftlichen Prüfungen über zwei Tage zu verteilen. Die juristische Fakultät lehnte beide Begehren ab und bot Frau Müller stattdessen eine Verlängerung der Prüfung um 3 Stunden auf insgesamt max. 8 Stunden an. Da die Schmerzen bei einer solchen Belastung unerträglich gewesen wären, war sie gezwungen, auf die Fortsetzung der Schlussprüfungen zu verzichten und wurde definitiv von der Universität ausgeschlossen.

Égalité Handicap musste leider in beiden Fällen feststellen, dass auf dem rechtlichen Weg wohl kaum mehr etwas zu erreichen ist. Herr Landolt hatte es verpasst, das entsprechende Gutachten, welches seinen Bedarf auf eine entsprechende Zeitverlängerung hätte nachweisen können, beim Dekanat einzureichen. Frau Müller hatte sich auf Grund behinderungsbedingter fehlender Kraft entschieden, den Entscheid des Dekanats zu akzeptieren und nicht den Instanzenweg zu gehen; erst im Nachhinein wollte sie rechtliche Schritte einleiten.

Rechtslage

Nach geltender Rechtslage dürfen Menschen bei der Inanspruchnahme von Ausbildung nicht benachteiligt werden (Art. 2 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 Bst. f BehiG). Insbesondere sind Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter anzupassen (siehe Bst. b von Art. 2 Abs. 5 BehiG). Auch das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) gewährleistet hier einen Anspruch auf angemessene Prüfungsanpassung.

In beiden Fällen ist gemäss subjektiver Schilderung der Betroffenen davon auszugehen, dass die Prüfungen nicht genügend an die Bedürfnisse angepasst waren. Im Fall von Frau Müller kann dies jedoch nicht auf das BehiG gestützt werden, da sich die Situation vor In Kraft Treten des Gesetzes zugetragen hatte.

Obwohl die Erfolgchancen gemäss obiger Schilderung gering sind, bot Égalité Handicap den beiden Betroffenen an, beim Dekanat der Universität zu intervenieren. Herr Landolt entschied sich für einen Rekurs gegen den Prüfungsentscheid. Der Entscheid ist noch ausstehend. Frau Müller benötigt noch Zeit, um zu entscheiden. Insbesondere zweifelt sie daran, dass sie genügend Kraft hätte, erneut Schritte vorzunehmen, und dies nur mit einer sehr geringen Aussicht auf Erfolg. Égalité Handicap wird Sie über den weiteren Verlauf der beiden Fälle informieren.

Prüfungsanpassungen / Privatschule

Eine junge gehörlose Frau mit einem Cochleaimplantat macht eine Ausbildung im Gesundheitsbereich an einer Privatschule. Trotz des Implantats ist sie nach wie vor stark hörbehindert. Bei anstehenden Prüfungen muss sie einen diktierten Bericht ab Band sowie ein Diktat verfassen. Aufgrund ihrer Behinderung erweist sich dies als sehr schwierig.

Die Mitarbeiterin eines Sozialdienstes wendet sich an die Fachstelle Égalité Handicap, um abzuklären, wie und ob die Prüfungen angepasst werden können.

In Art. 2 Abs. 5 BehiG wird der Begriff der Benachteiligung erläutert.

Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Angeboten der Aus- und Weiterbildung liegt insbesondere dann vor, wenn wie im vorliegenden Fall die Dauer und die Ausgestaltung des Bildungsangebotes sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind. Was das Gesetz allerdings nicht regelt, ist den Einzelfall. Wie die Prüfungen konkret auszusehen haben, steht auch unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit. Es muss hierbei im Einzelfall zwischen den Parteien eine allen gerechte Lösung gefunden werden, die Ihnen erlaubt, die

Prüfungen in einer akzeptablen Art und Weise durchzuführen, ohne sie gegenüber den anderen Mitschülern zu bevorzugen. Da es sich um eine private Ausbildung handelt, kommt Art. 6 BehiG zur Anwendung, welcher vorsieht, dass *Private, die Dienstleistungen öffentlich anbieten, Behinderte nicht auf Grund ihrer Behinderung diskriminieren dürfen.*“

Gemäss Art. 8 Abs. 3 *kann bei einem Gericht eine Entschädigung beantragen, wer im Sinne von Artikel 6 diskriminiert wird.*

Im Unterschied zu einer öffentlichen Schule, an der bereits gegen eine einfache Benachteiligung vorgegangen und verlangt werden kann, dass die benachteiligende Situation abgeändert beziehungsweise angepasst wird, ist dies im vorliegenden Fall nicht zutreffend. Nur falls die betroffene Person diskriminiert, sprich in ihrer Menschenwürde herabgesetzt oder krass benachteiligend behandelt wird, kann sie dagegen vorgehen und dies auch nur mittels einer Klage auf Entschädigung, die ihr kein Recht darauf gibt, die Prüfungen abzuändern.

Im vorliegenden Fall wurde das Gespräch mit der Schule gesucht, um eine angemessene Lösung für die gehörlose Schülerin zu finden.

Anpassung der Prüfungsbedingungen für eine sehbehinderte Person

Herr Boisset (Name geändert) möchte sich für die Prüfungen zum eidgenössischen Experten in Finanzen und Buchhaltung einschreiben. Aufgrund seiner starken Sehbehinderung benötigt er ungefähr zweimal länger, um einen Text zu lesen. Ausserdem benötigt er einen Informatiksupport mit Software zur Stimmsynthese. Nachdem ihm ein Arztzeugnis diese Bedürfnisse bestätigt, wendet sich Herr Boisset an das Prüfungsekretariat und ersucht, dass ihm mehr Zeit zur Verfügung gestellt werde und er über den erforderlichen technischen Support verfügen könne.

Der Verantwortliche der Prüfungen antwortet negativ auf das Gesuch und begründet lapidar, dass offen-sichtliche Gründe für die Ablehnung sprechen, insbesondere den technischen Support betreffend. Er schlägt vor, dass Herr Boisset die Prüfungsunterlagen im Format A3 erhält (wel-

ches ohne jeglichen Verwendungszweck für ihn ist, da er selbst mit einer Lupe die Buchstaben nicht entziffern kann).

Beunruhigt durch diese Antwort wendet sich Herr Boisset an die Fachstelle Égalité Handicap, die sich mit dem Sekretariat in Verbindung setzt und das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie von dieser Ungleichbehandlung informiert.

Juristisch gesehen ist die Situation klar: Gestützt auf das BehiG hat Herr Boisset das Recht zu verlangen, dass die Prüfungsbedingungen an seine Bedürfnisse angepasst werden (Art. 2 Abs. 4 lit. b, 3 lit f, 8 Abs. 2 BehiG). Dies bedeutet, dass er über mehr Zeit verfügen muss, um die Texte zu lesen sowie über einen Computer mit den Prüfungen und einer autorisierten Version von Word Support.

Verhindern zu wollen, dass die Studenten gewisse unerlaubte Hilfen während der Prüfungen konsultieren ist ein legitimes Ziel, das hier nicht in Frage gestellt wird. Aus diesem Grund jedoch zu verbieten, dass Herr Boisset über einen Computer verfügen darf, verletzt das Verhältnismässigkeitsprinzip. Um zu verhindern, dass ein sehbehinderter Student den Computer missbräuchlich benutzt, können zwei entsprechende Massnahmen angewendet werden, anstatt ihm kategorisch den Gebrauch eines Computers zu verbieten: Das Zur Verfügung stellen eines Computers, dessen Inhalt vorgängig durch die Schule geprüft wurde oder eine spezifische Überwachung Herrn Boisets während der Prüfungen.

Es handelt sich nicht darum, Herrn Boisset einen Gefallen zu erweisen sondern darum, sein Recht zu respektieren, aufgrund seiner Behinderung keine Benachteiligung zu erfahren durch Prüfungen, die nicht angemessen an seine Sehbehinderung angepasst sind. Sobald die Fachstelle Égalité Handicap über die Stellungnahme des Prüfungssekretariats verfügt, wird sie abwägen, ob rechtliche Schritte eingeleitet werden müssen.

Umbau einer Schule

In der Berner Gemeinde Zollikofen ist die Renovation einer Schule vorgesehen. Anlässlich der Debatte im Grossen Gemeinderat über die Kre-

ditsprechung zum Projekt (etwa 4.9 Mio. Franken) wird die Installation eines Lifts in Frage gestellt. Einige Räte unterstützen eine Variante, wonach zwar der Platz für den Lift berücksichtigt wird, die Installation aber nicht direkt realisiert wird.

Dank der Intervention der engagierten Politikerin Edith Vanoni, unterstützt von Égalité Handicap, hat der Grosse Gemeinderat schliesslich doch der Finanzierung des Lifts zugestimmt. Trotz klarer rechtlicher Lage war aber ein Stichvotum des Präsidenten nötig.

Jede andere Entscheidung hätte das Gleichstellungsrecht behinderter Menschen im Baubereich verletzt. Das BehiG sieht nämlich vor, dass bei Renovationen öffentlich zugänglicher Bauten Ungleichbehandlungen behinderter Menschen zu beseitigen sind. Das Gesetz sieht nicht nur vor, dass das betreffende Gebäude zugänglich ist, sondern dass auch das Innere des Gebäudes für behinderte Personen benutzbar ist. In einer Schule mit Klassenzimmern auf verschiedenen Etagen ist also ein Lift unerlässlich. Hinsichtlich der Finanzierung sieht das BehiG im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit klare Richtlinien vor. Nur behinderungsbedingte Anpassungen, die 20% der gesamten Renovationskosten, oder 5% des Gebäudeversicherungswertes beziehungsweise des Neuwertes der Anlage überschreiten, gelten als unverhältnismässig.

Die Bevölkerung von Zollikofen entscheidet am 21. Mai 2006 über dieses Dossier.

Cambridge-Prüfungen

Eine Primarlehrerin möchte gerne Frühenglisch unterrichten können. Der Kanton, in dem sie lehrt, verlangt als Voraussetzung dafür das „Cambridge Certificate in Advanced English“. Um dieses zu erlangen, muss eine Prüfung bestanden werden, die an einem Tag während ca. fünf Stunden stattfindet. Aufgrund ihrer Sehbehinderung ist es der betroffenen Person nicht möglich, so lange am Stück zu lesen und zu schreiben, da sie bereits nach ein bis zwei Stunden nichts mehr sieht.

Rechtlich sieht die Situation folgendermassen aus: Das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot verbietet es dem Staat, eine Person aufgrund ihrer Behinderung direkt oder indirekt zu benachteiligen. Zusätzlich sieht das Behindertengleichstellungsgesetz (Art. 2 Abs. 5 lit. b) vor, dass eine verbotene Benachteiligung im Bereich Aus- und Weiterbildung vorliegt, wenn die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Hier wird die Prüfung zwar durch ein privates Unternehmen angeboten und nicht durch den Staat. In einem solchen Fall findet das BehiG nur bei einer schweren Diskriminierung und nicht schon bei einer Benachteiligung Anwendung (Art. 6 BehiG).

Diese Abgrenzung spielt allerdings im vorliegenden Fall keine Rolle. Der betreffende Kanton führt die Prüfung zwar nicht selber durch, er verlangt sie jedoch als unabdingbare Voraussetzung für die Möglichkeit, Frühenglisch an seinen Schulen zu unterrichten. Diese Tatsache entbindet ihn somit nicht von seiner Verpflichtung, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu unterlassen. Er hat dafür zu sorgen, dass die betroffene Person die Prüfungen in behindertengerechter Weise absolvieren kann.

Auch in diesem Fall, liegen Égalité Handicap noch keine Informationen über den aktuellen Stand vor.

Behindertengerechte Ausgestaltung von Prüfungen

An einer Fachhochschule wurde einer behinderten Studentin (Stottern) bei einer mündlichen Prüfung eine ungenügende Note erteilt. Der Prüfende begründete diesen Entscheid einzig mit einem Punkteabzug wegen des Stotterns.

Die Fachhochschule als öffentliche Institution ist aber an die Bundesverfassung mit ihrem Diskriminierungsartikel gebunden und muss zudem die Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) anwenden. Es kam daher einer Diskriminierung (Art. 8 Abs. 2 BV) gleich,

dass die Prüfungsnote nur mit der Begründung des Stotterns, also einer Sprachbehinderung, entsprechend festgelegt wurde. Nach Aussagen der Studentin wäre die Prüfung ohne den Abzug wegen der sprachlichen Einschränkung sehr gut gewesen. Dies war ihr auch vom Prüfungsabnehmer bestätigt worden. Die (negative) Gewichtung bei der Benotung ist nicht mit Art. 8 BV vereinbar. Und auch das BehiG (Art. 2 Abs. 5 a und b) verbietet eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung, indem es unter anderem die behindertengerechte Ausgestaltung von Prüfungen verlangt.

Die Fachhochschule lenkte nach einer schriftlichen Intervention der Fachstelle ein und hat schliesslich eine Neu Beurteilung der Prüfung vorgenommen.

Ein kantonales Urteil schützt einen HIV-positiven Mann vor Diskriminierung bei der Ausbildung

Von: Kristina Wagner, Rechtsanwältin, AIDS-Hilfe Schweiz

Ein junger Mann interessiert sich für den Beruf „Technischer Operationsassistent (TOA)“. Er besteht die Aufnahmeprüfungen ohne Schwierigkeiten. Darauf schickt ihm die Schule den Ausbildungsvertrag und einen Gesundheitsfragebogen. Der junge Mann ist HIV-positiv, aber bei bester Gesundheit. Er beantwortet die Frage nach einer HIV-Infektion mit ja. Die Schule kündigt ihm darauf den Ausbildungsvertrag, begründet mit dem „Gesundheitszustand“ des Schülers. Der junge Mann erhebt Beschwerde bei der übergeordneten Behörde der Schule, dem kantonalen Bildungsdepartement. In der Beschwerde macht er geltend, die Auflösung des Ausbildungsvertrags beruhe einzig darauf, dass er HIV-positiv ist. Er sei aber qualifiziert für den Beruf, gesund und voll leistungsfähig. Zudem sei die Gefahr einer Übertragung des HI-Virus äusserst gering. Der Beschwerdeführer rügt, dass er aufgrund seiner HIV-Positivität diskriminiert werde. Er stützt sich dabei auf die Bundesverfassung und das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG). Die Beschwerdeinstanz gab ihm Recht.

Die Beschwerdeinstanz liess ein infektiologisches Gutachten erstellen. Dieses hielt zusammengefasst fest, dass das Restrisiko einer HIV-Übertragung im Berufsalltag eines TOA praktisch Null sei. Weltweit sind zwei Fälle einer HIV-Infektion von einer Medizinalperson auf einen Patienten dokumentiert. Die Beschwerdeinstanz urteilte dementsprechend, die fristlose Kündigung sei widerrechtlich. Der Beschwerdeführer kann seine Ausbildung fortsetzen.

Der TOA-Schüler wurde bei der Geltendmachung seiner Rechte fachlich unterstützt von der Aids-Hilfe Schweiz (www.aids.ch) in Zusammenarbeit mit Égalité Handicap.